

Geschäftsordnung Arbeitsgruppen (AG) der LipödemGesellschaft e. V.

Laufende Nummer / Beginn Gültigkeit 2.11.2025

Beschluss wird in der Vorstandssitzung am 5.11.2025 gefasst

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt Einrichtung, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Berichterstattung der Arbeitsgruppen der LipödemGesellschaft e. V. gemäß § 21a der Satzung.

§ 2 Einrichtung und Auflösung

- (1) Arbeitsgruppen werden durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet.
- (2) Der Vorstand legt für jede Arbeitsgruppe insbesondere fest:
 - Bezeichnung / Themengebiet
 - Aufgabenstellung / Ziele
 - Beginn und (ggf.) Befristung
 - zuständiges Vorstandsmitglied als Ansprechpartner
- (3) Der Vorstand kann Arbeitskreise zu jederzeit auflösen oder deren Aufgabenstellung ändern

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins
- (2) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich
- (3) Die Berufung in die Arbeitsgruppe erfolgt auf Einladung des Vorstandes

§ 4 Sprecher und Stellvertreter

- (1) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin und ggf. einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- (2) Die Wahl von Sprecher:in erfolgt mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre oder die Dauer der Einrichtung des Arbeitskreises. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Sprecher / die Sprecherin vertritt den Arbeitskreis nach innen gegenüber dem Vorstand und koordiniert die Sitzungen.
- (4) Der Sprecher kann Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Arbeitsgruppen organisieren ihre Sitzungen und Kommunikation eigenständig im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Über wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen wird ein kurzes Protokoll erstellt, das dem zuständigen Vorstandsmitglied zugeht.

(3) Beschlüsse innerhalb der Arbeitsgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (4)

Presseinformationen und andere Kommunikation nach Außen sind stets vorab mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abzustimmen

§ 6 Berichterstattung

(1) Die Sprecherin / der Sprecher der Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig – mindestens einmal halbjährlich – an das zuständige Vorstandsmitglied.

(2) Auf Wunsch des Vorstandes berichtet der Sprecher auch in Vorstandssitzung und / oder in der Mitgliederversammlung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Vorstandes erlassen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website des Vereins in Kraft. Änderungen oder Aufhebungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.